

Beschlussvorlage

26/2059

öffentlich

Stadt Westerstede

Der Bürgermeister

Gesehen:

Kämmerer _____ Allg. Vertr. _____ BGM _____

Betreff

Widmungen für den öffentlichen Verkehr - Vergangene Baugebiete

Sachbearbeitende Dienststelle:

Amt für Immobilien, Wirtschaftsförderung und Marketing

Datum

20.02.2026

Sachbearbeitung:

Mattis Vohlken

Beteiligte Dienststellen:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Straßen- und Wegeausschuss ()

Sitzungstermin

09.03.2026

Status

Ö

Verwaltungsausschuss ()

28.04.2026

N

Rat der Stadt Westerstede ()

30.06.2026

Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage A beschriebenen Straßen für den öffentlichen Verkehr werden nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) entsprechend der im Sachverhalt genannten Festsetzungen gewidmet und in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige Straßen eingetragen.

Sachverhalt:

Durch Widmung wird die Öffentlichkeit einer Straße oder eines Weges im Rechtssinne begründet. Dadurch ist der Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr für jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung einer Straße ist der Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 NStrG, somit für Gemeindestraßen die Stadt Westerstede. Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder den Besitz durch Vertrag erlangt hat (§ 6 Abs. 2 NStrG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG sind bei der Widmung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie ggf. Beschränkungen der Widmung auf Benutzerkreise festzulegen.

Gem. § 47 NStrG gehören zu den Gemeindestraßen:

1. die **Ortsstraßen (O)**; das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche noch nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen die im Zusammenhang bebaut sind (§ 34 BauGB), mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
2. die **Gemeindeverbindungsstraßen (V)**; das sind Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermitteln;
3. die **anderen Straßen im Außenbereich (A)**, die eine Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

Die Stadt Westerstede ist Eigentümerin der in der Anlage A aufgeführten Gemeindestraßen sowie der zugehörigen Grundstücke. Die in den anhängenden Plänen rot markierten Areale sind als Gemeindestraßen ohne beschränkten Benutzerkreises, die blau markierten Areale mit der Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger und Radfahrer und die grün markierten Areale mit der Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger zu widmen.

Die Widmungen sind nach § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt zu geben.

)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Anlage A: Tabelle Straßen zur Widmung
- Lagepläne

Unterschrift Amtsleiter